

Preisblatt 5:

Bestandteile der Netznutzungsentgelte, die nicht der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur unterliegen

Mehrkosten nach KWKG

Die Mehrkosten nach KWKG (KWK-Aufschlag), die Kunden bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a auf das Netznutzungsentgelt zu zahlen haben, betragen bundesweit derzeit 0,199 Ct/kWh. Für Verbräuche oberhalb von 100.000 kWh/a ist der KWK-Aufschlag gesetzlich mit 0,05 Ct/kWh festgesetzt. Der KWK-Aufschlag für über 100.000 kWh/a hinausgehende Verbräuche reduziert sich laut KWKG auf 0,025 Ct/kWh, wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist per Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.

Ausgleich der Mehr-/Mindermengen bei Standardlastprofilen

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 hat die EWR Netz GmbH einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen, welche auf der Grundlage monatlicher Marktpreise berechnet wurden, unter www.ewr-netz.de veröffentlicht.

Sonstige Entgelte

Pauschale für Telefonzelle (Kennziffer G)	19,79 EUR/Jahr
Pauschale für Multiplexeranlage (Kennziffer M)	30,36 EUR/Jahr
Pauschale für Verstärkeranlage (Kennziffer E)	121,20 EUR/Jahr
Sonstige pauschale Abnehmer	25,08 EUR/Jahr
Verlustaufschlag Niederspannungsmessung bei Mittelspannungsentnahme	0,08 Ct/kWh

Die Angaben verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie Umsatzsteuer.